

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Rechtsverhältnisse	2
§ 2 Wesen und Aufgaben des Vereins	2
§ 3 Mitgliedschaft	2
§ 3.a Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 3.b Rechte der Mitglieder	2
§ 3.c Pflichten der Mitglieder	3
§ 3.d Ehrenmitgliedschaft	3
§ 3.e Ausscheiden eines Mitgliedes	3
§ 3.e.a durch Tod	3
§ 3.e.b durch Austritt	3
§ 3.e.c durch Ausschluss	3
§ 3.f Mitgliedsbeitrag	4
§ 4 Organe und besondere Formationen des Vereins	4
§ 4.a Generalversammlung (GV)	4
§ 4.b Vorstand	6
§ 4.c Ehrengarde	7
§ 5 Veranstaltungen des Vereins	8
§ 5.a Schützenfest	8
§ 5.b Heimatabend	9
§ 6 Vermögen des Vereins	9

§ 1 Name, Sitz und Rechtsverhältnisse

Der Verein trägt den Namen „Bürgerschützenverein Milte e.V.“.

Der Sitz ist 48231 Warendorf-Milte. Er wurde am 25.11.1974 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Warendorf unter der Nr. VR 334 eingetragen.

§ 2 Wesen und Aufgaben des Vereins

Der Bürgerschützenverein ist eine Vereinigung von Bürgern der ehemaligen Gemeinde Milte und der dieser Gemeinde nahestehenden Personen. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, heimatliches Brauchtum zu pflegen und zu erhalten sowie die Verbundenheit der Milter Bevölkerung untereinander zu fördern.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Veranstaltung eines jährlichen Schützenfestes.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

§ 3.a Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können alle Milter Bürgerinnen und Bürger werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Darüber hinaus können Personen, die unserer Gemeinde besonders verbunden sind, durch Vorstandsbeschluss im Einzelfalle als Mitglied aufgenommen werden. Sie können sich jedoch am Schießen um die Königswürde nicht beteiligen.

Von dieser Regelung sind nicht die aus Gewohnheitsrecht am Königsschießen berechtigten Anrainer aus der ehemaligen Gemeinde Velsen, die an der Hessel und im Schmiehook wohnen, betroffen.

Schützen, die von Milte wegziehen, können Mitglied bleiben, jedoch ebenfalls nicht die Königswürde erringen.

Mit der Aufnahme verpflichtet sich das neue Mitglied gleichzeitig zur Anerkennung und Beachtung der jeweils gültigen Satzung.

§ 3.b Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat auf den Generalversammlungen das Recht auf freie Meinungsäußerung. Es kann unter Beachtung der in dieser Satzung, sowie den Vorstands- und Generalversammlungsbeschlüssen festgelegten Auflagen und Fristen Anträge an den Vorstand und an die Generalversammlung stellen und Beschlüsse verlangen.

Jedes Mitglied hat Anspruch auf Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins unter den vom Vorstand oder von der Generalversammlung beschlossenen und festgelegten Voraussetzungen.

§ 3.c Pflichten der Mitglieder

Die Bestimmungen der Satzung, die Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes sind für jedes Mitglied verbindlich.

Vom Mitglied wird erwartet, dass es an den Veranstaltungen des Vereins teilnimmt und sich jederzeit für seine Aufgaben im Sinne des § 2 einsetzt.

Soweit keine einsichtigen Gründe dagegensprechen, hat es Berufungen in den Vorstand, in Ausschüsse und Abordnungen anzunehmen und sonstige, ihm von berechtigten Organen und Personen übertragene zumutbare Aufgaben im Vereinsinteresse zu erfüllen.

§ 3.d Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt.

Schützen, die sich um den Bürgerschützenverein besonders große Verdienste erworben haben, können durch Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung grundsätzlich befreit.

§ 3.e Ausscheiden eines Mitgliedes

Das Ausscheiden eines Mitgliedes erfolgt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Die ausgeschiedenen Schützen haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Nach beendeter Mitgliedschaft sind sämtliche dem Verein gehörenden Ausstattungsstücke alsbald in ordnungsmäßigem Zustand, ggf. unter angemessener Berücksichtigung geleisteter finanzieller Eigenbeteiligung, zurückzugeben.

§ 3.e.a durch Tod

Das durch Tod ausgeschiedene Mitglied erhält bei seiner Beerdigung ein ehrendes Geleit.

§ 3.e.b durch Austritt

Der Austritt kann jederzeit erfolgen, und zwar durch mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidenten oder dem Kassenwart.

§ 3.e.c durch Ausschluss

Beim Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden.

Dies trifft insbesondere zu, wenn

1. die festgesetzten Beiträge auch nach 3maliger Aufforderung nicht gezahlt werden,
2. wenn das Ansehen des Bürgerschützenvereins grob fahrlässig geschädigt wird.

Über einen evtl. Ausschluss entscheidet die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit.

Dem Ausgeschlossenen wird dieser Beschluss unter Angabe des Grundes mitgeteilt. Er hat das Recht, Widerspruch gegen den Ausschluss beim Vorstand oder bei der nächsten Generalversammlung einzulegen, die dann erneut und endgültig über den Ausschluss zu entscheiden hat. Mit Ende dieser Generalversammlung endet die Widerspruchsfrist.

Ein Vorstandsmitglied ist gleichzeitig mit seinem Ausschluss von seinem Amt suspendiert.

§ 3.f Mitgliedsbeitrag

Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung festgesetzt wird. Die Höhe des Beitrages soll den Bedürfnissen und Erfordernissen für eine ausgeglichene Kostendeckung angepasst sein.

Mitglieder, die zur Bundeswehr oder zum gleichartigen zivilen Ersatzdienst einberufen sind, sind während ihrer Dienstzeit von der Beitragszahlung befreit, behalten aber ihre Rechte und Pflichten im Bürgerschützenverein.

§ 4 Organe und besondere Formationen des Vereins

Organe des Vereins sind: Generalversammlung

Vorstand

Besondere Formationen: Ehrengarde

§ 4.a Generalversammlung (GV)

Die GV ist oberstes Organ des Vereins. In jedem Kalenderjahr findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Sie soll möglichst am 1. Wochenende im Dezember stattfinden.

Die Festlegung des Termins für die Generalversammlung im vorgenannten Rahmen und der Tagesordnung sowie die Einladung der Mitglieder sind Angelegenheiten des Vorstandes.

Über die Form der Einladung (schriftlich, elektronisch oder durch Presseveröffentlichung) entscheidet der Vorstand. Die Einladung muss den Mitgliedern 8 Tage vor dem festgesetzten Termin bekannt sein. Eine Unterschreitung dieser Frist bis zu 2 Tagen ist kein Grund für die Beschlussunfähigkeit der GV. Beschlussfähig ist die GV unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist. Der Präsident leitet die GV, bei seiner Verhinderung oder bei Befangenheit sein Stellvertreter. Sind beide verhindert oder befangen, kann der Vorstand aus seiner Mitte ein anderes Mitglied zum Versammlungsleiter berufen. Der Versammlungsleiter ernennt zwei Stimmzähler und einen Protokollführer. Das Protokoll soll den Ablauf der GV wiedergeben und muss mindestens Tagungsort und -datum, Name des Veranstaltungsleiters und alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse enthalten. Es ist der nächsten GV bekannt zu geben und nach Genehmigung von einem anwesenden Mitglied gegenzuzeichnen. Der Versammlungsleiter kann die Führung einer Anwesenheitsliste anordnen.

Ein Recht auf Teilnahme haben nur Mitglieder. Der Vorstand kann Gäste zulassen, die jedoch keinen Anspruch auf Wortmeldung und kein Stimmrecht haben.

Der Versammlungsleiter hat auf Antrag eines Mitgliedes diesem das Wort zu erteilen und dabei die chronologische Reihenfolge zu beachten. Er kann einem Sprecher das Wort wieder entziehen, wenn

nicht zur Sache gesprochen, gegen Sitte und Anstand verstoßen oder eine Person oder eine Institution beleidigt wird.

Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme, die persönlich ausgeübt werden muss. Stimmübertragung sind in keinem Fall zulässig.

Beschlussanträge der Mitglieder sollen möglichst Tagesordnungspunkte sein, und sind daher vor dem Druck der Einladungen dem Präsidenten oder dem Schriftführer einzureichen.

Unabhängig davon liegt es in der Entscheidung des Präsidenten bzw. des Versammlungsleiters, ob er später eingehende oder erst auf der GV gestellte Beschlussanträge noch diskutieren oder darüber abstimmen lässt, oder sie bis zur nächsten GV zurückstellt. Ein Mitglied, das durch Beschlussfassung be- oder entlastet werden soll, gilt als befangen und hat in diesem Punkt kein Stimmrecht.

Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit durch Aufstehen oder Handerheben. Dabei sind Ja- und Neinstimmen sowie Stimmenthaltungen getrennt zu zählen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Wenn der Versammlungsleiter oder mehr als die Hälfte der erschienenen Mitglieder es verlangen, muss die Abstimmung durch Stimmzettel erfolgen. Die gleiche Regelung gilt bei Wahlen.

Die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit gilt nicht für die Abwahl des Gesamtvorstandes und die Auflösung des Vereins. Hierzu muss eine außerordentliche GV einberufen werden, die dann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit entscheidet.

Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand eine außerordentliche (a.o.) GV einberufen. Eine Pflicht hierzu besteht, wenn mindestens 10% der Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag an den Vorstand stellen. Der Antrag muss die verlangten Beschlussfassungen enthalten. Kommt der Vorstand diesem Antrag nicht innerhalb von 4 Wochen nach, können die betreffenden Mitglieder einen Beauftragten wählen, der dann die o.a. GV einberufen kann und diese leitet. Es kann jedoch nur über den oder die Punkte beschlossen werden, die Anlass zur Einberufung waren, Ansonsten gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche GV.

Der Beratung, Bekanntmachung und Beschlussfassung durch bzw. auf der GV unterliegen:

1. Kenntnisnahme und Genehmigung des Generalversammlungsprotokolls
2. Entgegennahme und Genehmigung des Jahres- und Kassenberichtes
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahlen zum Vorstand
5. Festsetzung des Jahresbeitrages und Umlagen
6. Beschlüsse über weitere Veranstaltungen aus besonderen Anlässen
7. Bildung weiterer Abteilungen oder Formationen, wie z.B. bisher Ehrengarde
8. Genehmigung des Festprogramms für das jährliche Schützenfest und Winterfest
9. Satzungsänderungen
10. Aufhebung von Vorstandsbeschlüssen
11. Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder oder des Gesamtvorstandes aus besonderem Anlass
12. Auflösung des Vereins

Weitere Beschlusspunkte ergeben sich durch die Bestimmungen der Satzung. Gebunden an diese Beschlussfolge ist die GV jedoch nicht.

§ 4.b Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Bestimmungen der Satzung und der Beschlüsse der GV, aus denen sich auch die Zuständigkeiten ergeben.

Er fasst seine Beschlüsse, sofern die Satzung nichts Gegenteiliges festlegt, mit einfacher Mehrheit.

Bei stimmgleichen Beschlüssen entscheidet der Präsident.

Der Vorstand besteht aus:

1. Präsident
2. stellvertretender Präsident
3. Schriftführer
4. Kassenwart
5. 6 – 10 weitere Vorstandsmitglieder ohne festen Aufgabenbereich. Dabei sollen die Bauernschaften und das Dorf möglichst gleichmäßig berücksichtigt werden.

Ein Festausschuss (2 bis 4 Mitglieder) für die Gestaltung des Heimatabends kann bei Bedarf zu Unterstützung des Vorstandes gewählt oder bestimmt werden.

6. Z. Zt. Gehört dem Vorstand der Ehrenpräsident an.

7. Weiter gehört dem Vorstand von Amtswegen stimmberechtigter der Oberst des Bürgerschützenvereins an.

Die Mitglieder von 1 – 5 unterliegen zeitlich begrenzten Wahlperioden in der Weise, dass nach vorgegebener Reihenfolge jährlich drei dieser Vorstandsmitglieder ausscheiden.

Sollte der Vorstand ganz oder zum überwiegenden Teil neu gewählt werden, entscheidet über die Reihenfolge des Ausscheidens in den folgenden Jahren das Los.

Wiederwahl ist zulässig.

Bei Neu-, Ersatz- oder Wiederwahlen unterbreitet der Vorstand der Generalversammlung die Wahlvorschläge. Die GV kann diese ablehnen, neue oder weitere Kandidaten benennen. Neue Kandidaten müssen mindestens 3 Jahre dem Verein angehören.

Die Wahl oder die Bestätigung im Amt des Obersten des Schützenvereins und der Offiziere erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch eine jährlich im März oder April einzuberufende Mitgliederversammlung.

Aufgabenverteilung

Vorstand im Sinne § 26 BGB sind nur der Präsident und sein Stellvertreter. Der Präsident vertritt den Verein nach innen und außen, beruft Vorstandssitzungen und Generalversammlungen ein und führt dort den Vorsitz.

In seiner Abwesenheit oder Verhinderung vertritt ihn sein Stellvertreter mit den gleichen Rechten und Pflichten.

Bei Veranstaltungen des Vereins ist der Präsident gegenüber allen Mitgliedern einschl. Vorstand weisungsbefugt und berechtigt, Entscheidungen zu treffen, sofern diese nicht einem Vorstands- oder Generalversammlungsbeschluss oder den Satzungen entgegenstehen.

Der Schriftführer hat den Schriftverkehr für den Verein zu erledigen. Der Kassenwart hat die Mitgliederkartei zu führen. Über Sitzungen und Versammlungen hat der Schriftführer Protokolle zu erstellen, wenn kein anderer Protokollführer ernannt worden ist.

Alle Protokolle hat er der nächsten Generalversammlung bekanntzugeben und nach Genehmigung mit der eigenen Unterschrift zu versehen und vom Präsidenten abzeichnen zu lassen.

Auf der jährlichen GV hat der Schriftführer einen Jahresbericht zu erstatten.

Bei einem anderen Protokollführer, der dem Vorstand angehören muss, gelten diese Bestimmungen entsprechend.

Der Kassenwart hat über die Ein- und Ausgaben des Vereins in übersichtlicher Form Buch zu führen und Barbestände und Kassenguthaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwalten und anzulegen.

Über seine Verfügungsvollmachten im Einzelnen entscheidet der Vorstand. Er hat eine Jahresabrechnung zu erstellen, die von den von der GV zu wählenden Kassenprüfern kontrolliert wird.

Der Prüfungsbericht ist der nächsten GV bekanntzugeben. Dort ist vom Kassenwart auch der Kassenbericht zu erstatten.

Die Aufgabenbereiche der unter 5. genannten weiteren Vorstandsmitglieder regelt der Vorstand unter sich.

Der Oberst des Bürgerschützenvereins ist mit dem Vorstand für die organisatorische Durchführung der Festzüge verantwortlich.

Zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse berufen, die von der Sache, nicht von der Besetzung her, von der GV bestätigt werden müssen. Die Mitglieder dieser Ausschüsse brauchen nicht dem Vorstand anzugehören. In sämtlichen Ausschüssen haben der Präsident oder von ihm eigens benannte Mitglieder des Vorstands Mitspracherecht.

§ 4.c Ehrengarde

Die Ehrengarde ist ein fester Bestandteil des Bürgerschützenvereins.

Hauptaufgabe der Ehrengarde ist es, den Verein in der Öffentlichkeit, auch außerhalb von Milte, würdig zu repräsentieren und den Vorstand bei der organisatorischen Durchführung des Schützenfestes wirksam zu unterstützen.

Sie trägt eine besondere, einheitliche Uniform. Das Mindesteintrittsalter beträgt 18 Jahre. Über ein Ausscheiden aus der Ehrengarde, sowie ein Nachrücken geeigneter Mitglieder entscheidet der Kommandeur der Ehrengarde.

Über Höchstalter und zahlenmäßige Begrenzung, sowie über besondere Aufgaben, entscheidet die Generalversammlung.

§ 5 Veranstaltungen des Vereins

§ 5.a Schützenfest

Es wird jährlich ein Schützenfest veranstaltet. Die Terminbestimmung ist Sache des Vorstandes, der ein Festprogramm zu erarbeiten hat, das von der GV genehmigt werden muss.

Mittelpunkt des Schützenfestes ist das Schießen um die Königswürde.

Wegen der besonderen Bedeutung dieses Hauptteiles des Schützenfestes wird die Durchführung nachstehend wie folgt festgelegt:

Geschossen wird mit einem Gewehr auf einen aus Holz nachgebildeten, mit Zepter, Reichsapfel und Krone geschmückten Vogel.

Schützenkönig oder Schützenkönigin ist, wer den letzten Rest des Vogels von der Stange schießt.

Das Königsschießen selbst steht unter der Leitung des vom Vorstand zu benennenden Schießwartes. Er entscheidet über alle hiermit in Zusammenhang stehenden Fragen, wie z.B. die geordnete und chancengleiche Reihenfolge der Schützen, Art des Gewehres, Kaliber der Munition usw. entsprechend der jeweils gültigen Schießordnung.

Er kann auch eine Unterbrechung des Schießens anordnen. Die Entscheidungen des Schießwartes dürfen jedoch keinen berechtigten Bewerber um die Königswürde benachteiligen. Berechtigt zum Königsschuss ist jedes Mitglied, das das 21. Lebensjahr vollendet hat, in Milte wohnt, und zwar innerhalb der Grenzen, die im Jahre 1974 Gültigkeit hatten und dem Verein mindestens 3 Jahre ohne Unterbrechung angehört (s. auch § 3 a Abs. 3).

Der Bewerber um die Königswürde hat ferner die persönliche Gewähr dafür zu bieten, dass er alle Verpflichtungen, die ihm als dem höchsten Repräsentanten des Vereins erwachsen, voll erfüllen kann.

Sollte ein Schütze den Vogel zu Fall bringen, der nicht in der Lage ist, die Königswürde zu übernehmen, so fällt diese demjenigen Schützen zu, der den Reichsapfel geschossen hat. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand.

Nach erfolgtem Königsschuss findet die Thronbesprechung statt, an der vom Vorstand der Präsident, der Oberst und der Schriftführer teilnehmen.

Der König oder die Königin wählt seine/ ihre Königin oder seinen/ ihren Prinzgemahl und bestimmt die Mitglieder des Hofstaates.

Der Verein zahlt für den Königsschuss einen von der GV festgesetzten Betrag.

Der König oder die Königin mit dem Hofstaat übernimmt dafür die vom Vorstand festgesetzten finanziellen Pflichten, die mit der Abwicklung des Festzuges entstehen (Kutschen oder Pkw).

Andere finanzielle Verpflichtungen gegenüber Vereinsmitgliedern erwachsen dem König oder der Königin nicht, sodass die Königswürde nicht an besondere finanzielle Voraussetzungen gebunden ist.

Eine Wiederholung des Königsschusses, zur Erringung der Würde eines Kaisers oder einer Kaiserin ist frühestens nach 10 Jahren möglich. Für die vom König gewählte Königin oder für den von der Königin gewählten Prinzgemahl ist der eigene Königs- oder Königinnenschuss frühestens nach 1 Jahr möglich.

§ 5.b Heimatabend

Auf Beschluss der GV findet in Verbindung mit dem Schützenfest ein Heimatabend statt, dessen Abwicklung und Gestaltung dem Bürgerschützenverein obliegt. Um dem Anliegen nach Förderung des Gemeinschaftsgeistes zu entsprechen, ist jedem Milte Bürger – unabhängig von seiner Mitgliedschaft im Bürgerschützenverein Milte – freier Eintritt zu gewähren.

An der Gestaltung des Heimatabends sollen möglichst alle Milte Vereine oder Institutionen beteiligt werden.

§ 6 Vermögen des Vereins

Das Eigentum am Vereinsvermögen steht dem Verein zu. Es besteht aus den Sachwerten (Uniformen, Fahnen, Aufbauten, ggf. Grundstücke usw.), den Bankguthaben und dem Bargeldbestand. Die Verwaltung obliegt dem Gesamtvorstand. Er kann Verwaltungs- und Verfügungsvollmacht einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern übertragen, verbleibt jedoch in der Gesamthaftung.

Jedes Jahr wiederkehrende, im üblichen Rahmen liegende Geschäfts- und Vertragsabschlüsse kann der Vorstand unbeschränkt tätigen. Hierfür, sowie für Neuanschaffungen und außerordentliche Ausgaben bis 5.000 EUR* im Einzelfall, ist die Informationspflicht gegenüber der GV mit der Erstattung des jährlichen Kassenberichtes erfüllt, solange die Zahlung aus dem vorhandenen Barvermögen oder Bankguthaben geleistet werden können. Ausgaben über diesen Rahmen hinausgehend bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die GV.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Heimatverein Milte, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Grundstücksflächen, die lt. Vertrag an die Gemeinde oder deren Nachfolger zurückfallen.

* Der Betrag soll dabei wertgesichert sein und erhöht oder ermäßigt sich in demselben Verhältnis, wie sich der vom Statistischen Bundesamt der Bundesrepublik Deutschland festgesetzte Verbraucherpreisindex oder ein später festgesetzter vergleichbarer Index erhöht oder ermäßigt. Ausgangspunkt ist die zum Zeitpunkt der Satzungsänderung (02.12.2023) festgestellte Indexziffer auf der Basis von 100 Punkten im Jahre 2020.

Die Satzungsänderung - Aufnahme von Frauen in den Verein - wurde vom Amtsgericht Münster am 02.03.2016 genehmigt und im Vereinsregister unter Nr. 60334 eingetragen.

Die Satzungsänderung - Änderung des Alters für die Ehrenmitgliedschaft - wurde vom Amtsgericht Münster am 27.06.2022 bzw. 26.07.2022 genehmigt und im Vereinsregister unter Nr. 60334 eingetragen.